

Mein Kind ist krank

**darf ich zu Hause bleiben,
um es zu pflegen?**

vpod  **information**

vpod
Postfach
8036 Zürich
Telefon 044 266 52 52
E-mail vpod@vpod-ssp.ch
www.vpod.ch

Mein Kind ist krank – darf ich zu Hause bleiben, um es zu pflegen?

Wenn Kinder krank sind, stellt sich für Eltern oft die Frage, ob sie zu Hause bleiben können, um das Kind zu pflegen, und wie es gegebenenfalls mit dem Lohn aussieht.

Grundsätzlich gilt:

Solange Ihre Kinder unter 15 Jahren sind, gelten Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Familienpflichten. Der Arbeitgeber muss Rücksicht auf diese Situation nehmen.

Wenn Sie in der öffentlichen Verwaltung arbeiten

Fast alle öffentlichen Verwaltungen kennen eine bezahlte Freistellung ihrer Mitarbeitenden, wenn ein Kind krank ist. Die Ausgestaltung ist jedoch unterschiedlich. Die meisten Kantone haben eine Höchstgrenze festgelegt; sie bewegt sich zwischen 2 und 15 Tage pro Jahr. Eine Reihe von Kantonen und Städten sowie der Bund geben eine Zahl von Tagen pro Ereignis an, haben also keine absolute Höchstgrenze.

Welche Regelung für Sie gilt, müssen Sie Ihrem Anstellungsreglement entnehmen oder in Ihrem vpod- Regionalsekretariat erfragen.

Wenn Sie nach OR angestellt sind

(Gesamtarbeitsvertrag oder Einzelarbeitsvertrag)

Nach Arbeitsgesetz muss Ihnen Ihr Arbeitgeber gegen Vorlage eines Arztzeugnisses bis zu drei Tagen für die Betreuung des Kindes freigeben.

„Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben.“

ArG Art. 36.3

In der Wegleitung des Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) zum Arbeitsgesetz ist festgehalten, dass sich der Anspruch auf drei Arbeitstage pro Krankheitsfall bezieht.

Die Eltern sind gehalten, in dieser Zeit eine Betreuung für ihr Kind zu organisieren, falls die Krankheit länger dauern sollte.

Zur Frage der Entlohnung der Ausfalltage führt das seco aus, dass sie nicht Gegenstand des Arbeitsgesetzes sei, sondern arbeitsvertraglich geregelt werden müsse.

Allerdings folgt die Rechtsprechung in dieser Frage unteressen einhellig der Ansicht, dass hier eine Arbeitsverhinderung nach OR 324 a vorliegt, d.h. eine Verhinderung an der Arbeitsleistung ohne eigenes Verschulden. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, den Lohn für eine beschränkte Zeit zu entrichten.

Wenn Ihr Gesamtarbeitsvertrag also keine weitergehende Regelung vorsieht, stehen Ihnen pro Krankheitsfall bis zu drei bezahlte Tage für die Betreuung Ihres Kindes zu, wenn Sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

Wenn Sie Teilzeit arbeiten

Wenn Sie Teilzeit angestellt sind, wird der Lohnanspruch entsprechend Ihrem Pensum berechnet.

Wenn Sie vereinbart haben, immer an bestimmten Wochentagen zu arbeiten und Ihr Kind an einem dieser Tage krank ist, muss der ganze Arbeitstag angerechnet werden.

Weitere Fragen? Ihr vpod-Sekretariat berät Sie gerne.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.vpod-ssp.ch

www.vpod-frauen.ch